

RS OGH 2005/8/22 2R220/05a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.08.2005

Norm

KO §173a

KO §174 Abs2

KO §195a Abs2

Rechtssatz

1. Wenn die öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses durch Aufnahme in die Insolvenzdatei vorgesehen ist, gilt dies auch für den Beginn der Rechtsmittelfrist.

2. Sowohl ein bewilligender als auch ein abweisender Beschluss über einen Antrag des Schuldners auf Fortsetzung des Konkursverfahrens iSd § 195a KO ist durch Aufnahme in die Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen und es beginnt damit die Rekursfrist ungeachtet der zusätzlichen Zustellung an den Schuldner selbst.

Entscheidungstexte

- 2 R 220/05a

Entscheidungstext LG Feldkirch 22.08.2005 2 R 220/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2005:RFE0000138

Dokumentnummer

JJR_20050822_LG00929_00200R00220_05A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at